

## 4. Nachtragssatzung

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Negenharrie (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 23.05.2002**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.02.2019 folgende 4. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel 1**

**§ 5 Abs. 1** der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Negenharrie (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 23.05.2002 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Anschlussbeitrag wird als Baukostenzuschuss pro Beitragseinheit erhoben.

Eine Beitragseinheit ist gleich eine Wohneinheit und diese wird wie folgt definiert: jede auf einem Grundstück unabhängig von der Größe selbständig nutzbare und abgeschlossene Wohnung – auch Einliegerwohnungen und Einraumwohnungen – mit Koch- und Waschgelegenheit.“

#### **Artikel 2**

**§ 5 Abs. 2** der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Negenharrie (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 23.05.2002 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„ 1. Wohneinheit	=	1,0 Beitragseinheiten
2. und jede weitere Wohneinheit	=	je 0,5 Beitragseinheiten
1. Einraumwohnung		
- wenn bis zu 25 m <sup>2</sup> Gesamtfläche	=	0,0 Beitragseinheiten
- wenn bis zu 40 m <sup>2</sup> Gesamtfläche	=	0,25 Beitragseinheiten
Gewerbe (mit Anschluss)	=	0,5 Beitragseinheiten
Landwirtschaft (mit Anschluss)	=	0,5 Beitragseinheiten

Grundstücke, die ausschliesslich gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt werden, werden mindestens mit einer Beitragseinheit veranlagt.

Für einzelne gewerbliche Grundstücke kann die Beitragseinheit der Nutzung entsprechend festgelegt werden.“

#### **Artikel 3**

**§ 10 Abs. 1** der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Negenharrie (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 23.05.2002 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der auf den einzelnen Grundstücken vorhandenen Wohneinheiten (in diesem Sinne zählen dazu auch Gewerbebetriebe und Landwirtschaft) berechnet.

Ausnahme: Für die 1. Einraumwohnung bis zu 25 m<sup>2</sup> Gesamtfläche entfällt die Grundgebühr.“

#### **Artikel 4**

**§ 10 Abs. 9** der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Negenharrie (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 23.05.2002 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Abwasser  
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“ 3,20 €

#### **Artikel 2**

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Negenharrie, den 14.02.2019

L.S.

Gemeinde Negenharrie  
Der Bürgermeister

gez. Leptien